

# **BVGer D-1665/2019 vom 8. Juli 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1665\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1665_2019)

FR: TAF D-1665/2019 du 8 juillet 2019

IT: TAF D-1665/2019 del 8 luglio 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG (SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG (SR 172.021) Anwendung.

### **E. 1.3**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG).

### **E. 1.5**

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation mit Bezug zum Revisionsgesuch gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

### **E. 1.6**

Hinsichtlich des Antrags des Gesuchstellers in der Eingabe vom 29. April 2019 um Rücküberweisung der Sache an das SEM ist festzustellen, dass im Falle einer Gutheissung des Revisionsgesuchs das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7426/2018 vom 14. Februar 2019 aufgehoben und das Beschwerdeverfahren wieder

aufgenommen würde (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.75). Der Gesuchsteller befände sich im (ursprünglichen) ordentlichen Beschwerdeverfahren, in welchem sämtliche Beweismittel und Tatsachen, auch jene, die nach dem erwähnten Urteilszeitpunkt eingereicht beziehungsweise geltend gemacht wurden, nach den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften und Grundsätzen zu prüfen wären (vgl. Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 165 f.). Die Sache ist daher vorrangig unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln; um revisionsrechtliche Behandlung hat der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 29. April 2019 denn auch ausdrücklich ersucht. Im Falle eines negativen Ausgangs des Revisionsverfahrens wäre es Sache des SEM, die unter dem Gesichtspunkt eines zweiten Asylgesuchs (oder Wiedererwägungsgesuchs) geltend gemachten Vorbringen und neuen Beweismittel zu prüfen (vgl. E. 6). Die Rüge des Gesuchstellers, eine Splittung auf zwei Verfahren ergebe rechtlich keinen Sinn, ist unbegründet, zumal die Aufteilung der Vorbringen entsprechend den massgebenden Gesetzesbestimmungen betreffend ausserordentliche Rechtsmittel und Mehrfachgesuche korrekt ist (vgl. Art. 111b und 111c AsylG, Art. 66 VwVG, Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121 BGG, Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Zudem muss das Gesuch neben einer Begründung auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln den gesetzlichen Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Dabei stellt sich zumindest teilweise die Frage der Rechtzeitigkeit des Gesuchs im Sinne von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG. Diese kann vorliegend jedoch offenbleiben, da die eingereichten Dokumente - wie im Folgenden dargelegt - revisionsrechtlich ohnehin nicht relevant sind.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

### **E. 3.2**

Soweit sich der Gesuchsteller in seinen Eingaben vom 26. März 2019 und 29. April 2019 auf erst nach dem Beschwerdeurteil vom 14. Februar 2019 entstandene Beweismittel und Ereignisse bezieht, ist festzustellen, dass diese gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG aufgrund ihrer Datierung revisionsrechtlich unbeachtlich sind und auf das Revisionsgesuch diesbezüglich - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten ist (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

### **E. 3.3**

Der Gesuchsteller macht geltend, die eingereichte Vorladung des CID vom (...) 2019 belege, dass nach wie vor ein Verfolgungsinteresse an ihm bestehe und er bei einer Rückkehr verhaftet würde. Das Bundesverwaltungsgericht legte in seinem Entscheid D-7426/2018 vom 14. Februar 2019 ausführlich dar, dass der Versuch des Gesuchstellers in der Beschwerde, die Familie als Unterstützer des tamilischen Separatismus hinzustellen, nicht überzeuge, sondern dies vielmehr als nachgeschobener Sachverhalt erscheine. Auch sein eigenes behauptetes Engagement für eine TNA-Jugendorganisation habe er nicht glaubhaft machen können, da er sich bei der Frage, an wie vielen Demonstrationen welcher Art er teilgenommen habe und in welcher Rolle er engagiert gewesen sei, ob als Mitglied oder als Sympathisant, erheblich widersprochen habe. Die angeblich für die Verfolgung entscheidende Teilnahme an der Demonstration im Juni 2014, an welcher er Steine in Richtung des Militärcamps geworfen habe, habe er angesichts der Widersprüchlichkeiten zu seinem dortigen Auftreten und der widersprüchlichen und unrealistisch anmutenden Schilderungen der nachfolgenden zwei Kontrollen durch Sicherheitskräfte im Juli 2014 nicht glaubhaft machen können. Zudem habe er in der BzP gänzlich unerwähnt gelassen, dass ihn im Juli 2014 Sicherheitsbeamte kontrolliert und ihm seine Identitätskarte abgenommen hätten, als sie ihn mit dem Vorwurf konfrontiert hätten, Steine in Richtung des Militärlagers geworfen zu haben (a.a.O. E. 9.2). Das Gericht zweifelte sodann an der Echtheit einer mit der Beschwerde eingereichten Vorladung an den Bruder des Gesuchstellers und führte aus, der diesbezügliche Sachverhalt erscheine konstruiert (a.a.O. E. 9.4). Die neu eingereichte Vorladung vom (...) 2019 erscheint bereits vor diesem Hintergrund nicht geeignet, an der Einschätzung im Beschwerdeentscheid etwas zu ändern. Im Übrigen erfüllt das eingereichte Dokument die formalen Erwartungen nicht und ist als problemlos fälschbar einzustufen. So erscheint der Briefkopf kopiert und das Schreiben weist ausser einem leicht erhältlichen Stempel keine fälschungssicheren Merkmale auf. Die Zweifel an der Echtheit verstärken sich angesichts des Fehlers im Stempel, wonach es sich bei der ausstellenden Person um den "(...)" handle.

#### **E. 3.4**

Weiter hielt das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Beschwerdeentscheid fest, die blossе Mitgliedschaft in der (...) mit der Ausübung organisatorischer Aufgaben für die (...), wie die behauptete Sammlung von Spenden für die Organisation, führe, ebenso wie die gelegentliche Teilnahme an Demonstrationen, nicht zum Schluss, dass die sri-lankischen Behörden dem Gesuchsteller einen überzeugten Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zuschreiben würden (a.a.O. E. 9.5). Die mit dem Revisionsgesuch eingereichte Bestätigung der Mitgliedschaft bei der (...), der zu entnehmen ist, dass der Gesuchsteller seit (...) ein aktives Mitglied im Kanton G.\_\_\_\_\_ unter der (...) sei, ist daher unerheblich. Dass der Gesuchsteller zu Beginn des Schreibens als "Hauptverantwortlicher" der (...) und als die Mitgliedschaft bestätigende Person erscheint, ist als Fehler zu werten, zumal der Gesuchsteller selber nicht geltend macht, diese Position innezuhaben und eine andere Person die Bestätigung unterzeichnet hat.

#### **E. 3.5**

Hinsichtlich des eingereichten Artikels betreffend den Besuch des (...) H.\_\_\_\_\_ (...) inklusive Foto mit dem Gesuchsteller ist zunächst festzuhalten, dass diesem nicht zu entnehmen ist, ob, wo und wann er veröffentlicht worden ist. Sodann kann allein aus dem Umstand, dass der Gesuchsteller zusammen mit H.\_\_\_\_\_ und (...) weiteren Personen auf dem Foto zu sehen ist, nicht darauf geschlossen werden, dass ihm die sri-lankischen

Behörden einen überzeugten Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zuschreiben würden. Zudem soll das Foto im (...) aufgenommen worden sein - demnach zu einem Zeitpunkt, als der Gesuchsteller gemäss Bestätigung der (...) noch gar nicht aktives Mitglied war. Es muss somit offen bleiben, in welcher Funktion der Gesuchsteller bei diesem Empfang aufgetreten ist. Auch diesem Beweismittel ist nach dem Gesagten die revisionsrechtliche Erheblichkeit abzusprechen.

### **E. 3.6**

Die eingereichten Beilagen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka, die keinerlei Bezug zum Gesuchsteller aufweisen, sind nicht geeignet, die behaupteten Vorfluchtgründe und die geltend gemachte exponierte exilpolitische Tätigkeit zu belegen. Auch im Übrigen vermögen sie nicht aufzuzeigen, dass der Gesuchsteller in Sri Lanka in asylrelevanter Weise gefährdet wäre. Sie sind demnach nicht geeignet, an der Einschätzung im Beschwerdeurteil etwas zu ändern.

### **E. 3.7**

Der Vorwurf des Gesuchstellers, es sei nicht nachvollziehbar, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14. Februar 2019 zum Schluss komme, dass die Mitgliedschaft bei der (...) ein niederschwelliges Engagement sein solle, stellt eine bloss appellatorische Kritik am Urteil D-7426/2018 dar und ist daher kein gültiger Revisionsgrund. Das Gleiche gilt für den Einwand, das Urteil basiere weitgehend auf jenen Länderinformationen, die im Rahmen des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 herangezogen worden seien, und teilweise auf dem bereits zu Beginn manipulierten Lagebild des SEM vom 16. August 2016. In diesen Punkten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

### **E. 3.8**

Zusammenfassend fehlt es den neu eingereichten Beweismitteln an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Sie sind demzufolge nicht geeignet, die tatbeständliche Grundlage des Urteils D-7426/2018 vom 14. Februar 2019 zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis zu führen. Mangels revisionsrechtlicher Erheblichkeit vermögen die Ausführungen des Gesuchstellers und die neu eingereichten, vor dem 14. Februar 2019 datierenden Beweismittel auch kein Wegweisungshindernis zu begründen. Damit erübrigen sich Ausführungen zur Frage, warum die Beibringung der Beweismittel im früheren Verfahren nicht möglich gewesen sein soll.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Eine Anhörung im Rahmen des Revisionsverfahrens kommt offensichtlich nicht in Betracht. Das Revisionsgesuch ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 5**

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 9. April 2019 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

### **E. 6**

Bezüglich des Antrags des Gesuchstellers in der Eingabe vom 29. April 2019 um (Rück-)Überweisung der Sache an das SEM ist festzustellen, dass Revisionsgesuche, die

mit neu entstandenen Beweismitteln begründet werden und auf welche im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht einzutreten ist (vgl. E. 3.2), nicht von Amtes wegen zur Behandlung an die Vorinstanz überwiesen werden müssen (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1). Eine Überweisung erscheint vorliegend auch nicht angezeigt, zumal die nach dem Beschwerdeurteil vom 14. Februar 2019 entstandenen Beweismittel und Ereignisse für sich allein keine neue Beurteilung aufdrängen. Der entsprechende Antrag ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.